

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Ferat Kocak und Niklas Schrader (LINKE)**

vom 05. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Juli 2022)

zum Thema:

**Weitergabe von internen Polizeiakten mit persönlichen Daten an die Presse vorab zur 1. Mai-Demonstration 2022**

und **Antwort** vom 21. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Juli 2022)

Herrn Abgeordneten Ferat Kocak (LINKE) und  
Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12462

vom 05. Juli 2022

über Weitergabe von internen Polizeiakten mit persönlichen Daten an die Presse vorab zur  
1. Mai-Demonstration 2022

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Durch den Anfragenden wurde die Frage 7 b) zweimal vergeben. Im Rahmen der Beantwortung werden beide Fragen zusammengefasst.

Am 28. April 2022 waren in den Printausgaben der „B.Z.“ und „BILD“ sowie im online-Angebot von welt.de Berichte zur sogenannten „Revolutionären 1.Mai-Demonstration“ in Neukölln und Kreuzberg sowie den polizeilichen Einschätzungen zum Versammlungsaufkommen zu lesen. Sie bezogen sich auf eine „interne Gefährdungsbewertung des Staatsschutzes“ (BILD), die laut der Blätter „nur für den Dienstgebrauch“ (B.Z.) angefertigt worden sein soll.

1. Ist es wahr, dass interne Polizeiakten zu den o.g. Versammlungslagen an die Presse gelangt sind?
2. Sollte diese Behauptung wahr sein – entspricht Inhalt und Wortlaut der Zeitungsbeiträge der polizeilichen Bewertung?
3. In welchem Umfang wurden die angesprochenen Dokumente weitergegeben?
4. Welche Maßnahmen wurden bisher von der Innenverwaltung und innerhalb der Polizei Berlin eingeleitet, um den Vorfall aufzuklären?

5. Wie ist der Stand der Aufklärung?
  - a. Laufen noch Aufklärungsmaßnahmen oder sind diese abgeschlossen?
  - b. Welche Abteilungen hatten Zugang zu dem Dokument?
  - c. Gibt es Erkenntnisse, aus welcher Abteilung das Dokument an die Presse herausgegeben wurde bzw. welche:r Beamt:in hierfür verantwortlich sein kann?
  - d. Welche Konsequenzen hat die Weitergabe für die beteiligten Beamt:innen?

Zu 1. bis 5. d.:

Durch den Polizeilichen Staatsschutz des Landeskriminalamtes Berlin (LKA) wurde zum angefragten Sachverhalt am 28. April 2022 ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht gemäß § 353b Strafgesetzbuch (StGB) eingeleitet und anschließend im zuständigen Fachkommissariat für Polizeidelikte in der Abteilung 3 des LKA bearbeitet. Da es sich um ein laufendes Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Berlin handelt, können keine weiteren Angaben gemacht werden, um den Untersuchungszweck nicht zu gefährden.

6. Wie bewertet der Senat den Vorgang, dass polizeiinterne Akten veröffentlicht werden und welche Maßnahmen wurden und werden ergriffen, um entsprechende Vorgänge in Zukunft zu unterbinden?

Zu 6.:

Polizeiinterne Akten dürfen zum Schutz personenbezogener Daten und polizeitaktischen Vorgehens nicht veröffentlicht werden. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen der Polizei Berlin obliegt jedem Polizeiangehörigen. Darüber hinaus sind Führungskräfte der Polizei Berlin zur Kontrolle der Einhaltung dieser Regelungen verpflichtet. Es werden regelmäßig verdachtsunabhängige Datenschutzkontrollen durchgeführt. Erkannte Fälle des Verstoßes gegen Datenschutzvorschriften werden konsequent strafrechtlich und/oder dienst-/arbeitsrechtlich verfolgt. Die datenschutzrechtlichen Regelungen der Polizei Berlin werden allen Polizeiangehörigen jährlich gegen Unterschriftsleistung zur Kenntnis gegeben.

7. Wie bewertet der Senat den Fakt, dass nicht allein behördeninternes Wissen, sondern ebenso persönliche Daten des Versammlungsanmelders weitergegeben und veröffentlicht wurden?

Zu 7.:

Es wird auf die Beantwortung zu Fragen 1 bis 5. d. verwiesen.

- a. Welche Maßnahmen wird der Senat veranlassen, um die Weitergabe persönlicher Daten von Personen, die Versammlungen in Berlin anmelden, in Zukunft zu verhindern, da es sich hierbei um einen Eingriff in deren Versammlungsfreiheit hindern kann, wenn Menschen bei der Anmeldung von Demonstrationen fürchten müssen, öffentlich diffamiert zu werden?

Zu 7. a.:

Auf die Beantwortung der Frage 6 wird verwiesen.

- b. Wie bewertet der Senat den Fakt, dass es persönliche Daten des Anmelders einer linken Demonstration waren, die weitergegeben wurden? Wird vor diesem Hintergrund ein mögliches rechtes Motiv des Vorfalls in die Aufklärung einbezogen?
- b. Inwieweit ist der Senat oder die Polizei Berlin mit dem Anmelder in Kontakt getreten, um den Vorfall aufzuklären?

Zu 7. b.:

Bei der Bearbeitung von Strafermittlungsverfahren wird grundsätzlich eine umfassende Prüfung der möglichen Tatmotivation vorgenommen.

Unter Hinweis auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 5. d. können keine weiteren Angaben gemacht werden.

- c. Ist es aus Sicht des Senates denkbar, in Zukunft auch in internen Dokumenten bestimmte persönliche Angaben Dritter zu schwärzen, um deren Persönlichkeitsrechte in entsprechenden Fällen zu schützen; zumindest, wenn mehrere Abteilungen Zugriff auf die Dokumente haben und deren Verwendung nicht eindeutig nachvollzogen werden kann?

Zu 7. c.:

Datenschutzrechtlich dürfen personenbezogene Daten nur insoweit verarbeitet werden, wie für die einzelne Verarbeitung eine Rechtsgrundlage vorliegt und die Verarbeitung im konkreten Einzelfall erforderlich ist. Insofern ist es stets geboten, personenbezogene Daten zu schwärzen, wenn Dokumente weitergegeben werden und die Kenntnis der personenbezogenen Daten durch die Empfangenden für die Aufgabenerfüllung nicht erforderlich ist.

- d. Wie kann in Zukunft die behördeninterne Verwendung und Zirkulation von Dokumenten insbesondere, wenn diese Dritte betreffen, eindeutig nachvollziehbar gemacht werden?

Zu 7. d.:

In jedem Einzelfall einer Datenweitergabe sind der vorgesehene Datenumfang sowie der Empfängerkreis der Daten durch die weitergebende Stelle gemäß geltender datenschutzrechtlicher Regelungen zu prüfen.

- 8. Von wie vielen ähnlichen Fällen der Weitergabe polizeiinterner Dokumente oder behördeninternen Wissens an die Presse hat der Senat und die Berliner Polizei im Zeitraum Januar 2021 bis heute Kenntnis?

Zu 8.:

Im angefragten Zeitraum wurden 35 Strafermittlungsverfahren wegen der Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht (§ 353b StGB) eingeleitet (Stand 07. Juli 2022).

- a. Welche Art polizeiinterner Kommunikation wurde dort weitergegeben (Akten, Teilakten, Auszüge aus Akten)?
- b. An welche journalistischen Angebote erfolgte die Weitergabe?

Zu 8. a. und b.:

Eine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellungen erfolgt nicht.

Berlin, den 21. Juli 2022

In Vertretung

Torsten Akmann  
Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport